

## BVSK-RECHT Aktuell – 2017 / KW 43

- **VW-Abgasskandal – Rücktritt bejaht**

LG Stuttgart, Urteil vom 30.06.2017, AZ: 20 O 425/16

Im vorliegenden Fall ging es um einen am 26.05.2014 an den Kläger von der beklagten Händlerin ausgelieferten Pkw der Marke Skoda. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Kein Regressanspruch der Haftpflichtversicherung gegen die Reparaturwerkstatt**  
AG Erding, Urteil vom 26.09.2017, AZ: 9 C 335/17

Die Kfz-Haftpflichtversicherung hatte die Geschädigte aufgefordert, ihr etwaige Schadenersatzansprüche gegen die von ihr mit der Reparatur ihres Fahrzeugs beauftragte Werkstatt abzutreten. ... [\(weiter auf Seite 3\)](#)

- **Reparaturhistorie – Keine Auskunftspflicht des Gebrauchtwagenhändlers**

AG Hannover, Urteil vom 17.05.2017, AZ: 502 C 10372/16

Als Verbraucher erwarb der Kläger bei der Beklagten (gewerbliche Fahrzeughändlerin) am 23.01.2013 einen BMW 325d Touring. Es handelte sich um ein Gebrauchtfahrzeug, welches im Oktober 2009 zum ersten Mal zugelassen worden war und welches zum Zeitpunkt des Kaufes eine Laufleistung von 46.797 km aufwies. Im Kaufvertrag wurde unter der Rubrik „unfallfrei (lt. Vorbesitzer)“ „Nein“ angegeben.

... [\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Zur Ermittlung der Bagatellschadengrenze**

AG Jena, Urteil vom 09.05.2017, AZ: 28 C 35/17

Der Kläger begehrt die Zahlung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 270,17 €.

... [\(weiter auf Seite 5\)](#)

- **Erforderliche Mietwagenkosten können anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels geschätzt werden**

AG Köln, Urteil vom 05.09.2017, AZ: 263 C 66/17

Die Klägerin machte aus abgetretenem Recht vor dem AG Köln restliche Mietwagenkosten geltend. Diese resultierten aus zwei Verkehrsunfällen, bei welchen die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung dem Grunde nach feststand.

... [\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **VW-Abgasskandal – Rücktritt bejaht**  
LG Stuttgart, Urteil vom 30.06.2017, AZ: 20 O 425/16

## Hintergrund

Im vorliegenden Fall ging es um einen am 26.05.2014 an den Kläger von der beklagten Händlerin ausgelieferten Pkw der Marke Skoda.

## Aussage

Nachdem zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung des Klägers vom Kaufvertrag noch kein, für eine Nachbesserung des streitgegenständlichen Fahrzeugs erforderliches Software-Update existierte, geht das LG Stuttgart von einem Rücktritts- und somit einem Rückzahlungsanspruch des Kaufpreises abzüglich der gezogenen Nutzungen aus.

Das LG Stuttgart geht zunächst von einem Mangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB aus.

Das LG Stuttgart hält entgegen vieler anderer Gerichten eine Nachbesserungsfrist von knapp zwei Monaten für angemessen im Sinne des § 323 Abs. 1 BGB.

Es hält weiterhin eine Nachbesserung durch Installation eines Software-Updates für den Käufer eines vom VW-Abgasskandal betroffenen Fahrzeugs für unzumutbar gemäß § 440 S. 1 Fall 3 BGB. Es geht dabei davon aus, dass der Käufer Folgemängel nicht beweisen oder auch nur als sicher behaupten muss.

Nach dem LG Stuttgart genügt es, wenn der Käufer konkrete tatsächliche Anhaltspunkte aufzeigt, die Folgemängel aus der Sicht eines verständigen Käufers möglich erscheinen lassen.

Das LG Stuttgart hält den Mangel auch für erheblich im Sinne von § 323 Abs. 5 S. 2 BGB und führt aus, dass nicht darauf abgestellt werden kann, mit welchem Kostenaufwand die Installation des zur Mangelbeseitigung erforderlichen Software-Updates verbunden ist. Es geht davon aus, dass das ausschließlich vom Fahrzeughersteller angebotene Software-Update keinen Marktpreis hat, sodass allenfalls an die vom Fahrzeughersteller angegebenen Entwicklungs- und Installationskosten angeknüpft werden könnte. Dies verbietet sich hier jedoch nach dem LG Stuttgart, weil andernfalls der Fahrzeughersteller bestimmen könnte, ob ein von ihm verursachter Mangel geringfügig ist oder nicht.

## Praxis

Das Urteil ist sicherlich in einzelnen Begründungsteilen nachvollziehbar, wobei die Prüfung der Erheblichkeits- bzw. Unerheblichkeitsfrage doch mit einigen überraschenden Argumenten behaftet ist.

- **Kein Regressanspruch der Haftpflichtversicherung gegen die Reparaturwerkstatt**  
AG Erding, Urteil vom 26.09.2017, AZ: 9 C 335/17

## Hintergrund

Die Kfz-Haftpflichtversicherung hatte die Geschädigte aufgefordert, ihr etwaige Schadenersatzansprüche gegen die von ihr mit der Reparatur ihres Fahrzeugs beauftragte Werkstatt abzutreten.

Im Anschluss an die Reparatur nahm die Versicherung den Reparaturbetrieb mit der Begründung in Anspruch, die Reparaturkosten laut Rechnung seien so nicht erforderlich gewesen und forderte eine Rückzahlung von 498,69 €.

Das AG Erding wies die Klage ab.

## Aussage

Das AG Erding begründete seine Entscheidung damit, dass der Vertrag zwischen der Geschädigten und der beklagten Werkstatt keinen Vertrag zugunsten Dritter darstelle. Nach der Rechtsprechung wird der Versicherer bei der Unfallschadenabwicklung nur in den Schutzbereich des zwischen dem Geschädigten und dem Gutachter bestehenden Vertrages einbezogen, nicht aber in den Vertrag zwischen dem Geschädigten und der Werkstatt.

Auch aus abgetretenem Recht bestand der Anspruch nicht, da keine Pflichtverletzung der Beklagten gegenüber der Geschädigten vorlag. Die Beklagte war von der Geschädigten beauftragt worden, die Reparatur gemäß Sachverständigengutachten auszuführen. Die am Fahrzeug durch die Beklagte durchgeführte Reparatur war auch vollständig erfolgt.

Maßgebend ist, dass nach der Reparatur keine unfallbedingten Defizite verbleiben und das Fahrzeug vollständig in einen Zustand wie vor dem Unfall versetzt wird. Im Rahmen der Reparatur wurde der Schaden am Fahrzeug beseitigt. Eine Pflichtverletzung war nicht ersichtlich.

Das Gericht führte weiter aus, dass es auch keinen Unterschied mache, ob die Werkstatt unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind. Selbst wenn die Reparaturkosten nicht als erforderlich anzusehen sein sollten, so hat trotzdem der Schädiger die gesamten Reparaturkosten zu tragen, da der Schädiger das Werkstattisiko trägt (vgl. AG München, Urteil vom 14.12.2016, AZ: 332 C 7462/16). Die Einholung eines Sachverständigengutachtens hielt das Gericht aus diesen Gründen nicht für erforderlich.

## Praxis

Das A Erding stellt klar, dass aufgrund des vom Schädiger zu tragenden sogenannten Werkstatttrisikos ein Rückforderungsanspruch aus abgetretenem gegen die vom Geschädigten mit der Reparatur beauftragte Werkstatt grundsätzlich keinen Erfolg hat.

- **Reparaturhistorie – Keine Auskunftspflicht des Gebrauchtwagenhändlers**  
AG Hannover, Urteil vom 17.05.2017, AZ: 502 C 10372/16

## Hintergrund

Als Verbraucher erwarb der Kläger bei der Beklagten (gewerbliche Fahrzeughändlerin) am 23.01.2013 einen BMW 325d Touring. Es handelte sich um ein Gebrauchtfahrzeug, welches im Oktober 2009 zum ersten Mal zugelassen worden war und welches zum Zeitpunkt des Kaufes eine Laufleistung von 46.797 km aufwies. Im Kaufvertrag wurde unter der Rubrik „unfallfrei (lt. Vorbesitzer)“ „Nein“ angegeben.

Beklagtenseits wurde das Fahrzeug am 27.02.2013 übergeben. In Folge monierte der Kläger zahlreiche Mängel und verlangte u.a. von der Beklagten die Herausgabe bzw. Auskunft zur Reparaturhistorie.

Die Beklagte habe vor Abschluss des Kaufvertrages erklärt, das Fahrzeug habe lediglich einen – reparierten – geringfügigen Unfallschaden im Frontbereich an der vorderen Stoßfängerverkleidung mit Reparaturkosten in Höhe von 1.500,00 € gehabt. Tatsächlich vermutete der Kläger allerdings darüber hinausgehende reparierte Unfallschäden. Der Auskunftsanspruch stehe ihm allein schon deshalb zu, weil er bei einer etwaigen Weiterveräußerung des Fahrzeuges Vorschäden angeben müsse.

Das AG Hannover sah dies anders und wies die Klage im Hinblick auf den Auskunftsanspruch ab.

## Aussage

Ein solcher Anspruch des Klägers konnte sich nach Ansicht des AG Hannover nur aus Treu und Glauben gemäß § 242 BGB ergeben. Ein solcher aus der Vertragsbeziehung resultierender Anspruch setze u.a. voraus, dass die Partei über ihre Rechte im Ungewissen sei und sich auch nicht auf andere zumutbare Weise Kenntnis verschaffen könne.

Im konkreten Fall sei allerdings davon auszugehen, dass der Kläger sich hier bei dem Vorbesitzer des Fahrzeuges ohne Weiteres hätte erkundigen können. Es war aktenkundig, dass der Kläger Kenntnis von der Identität des Vorbesitzers hatte.

Da der Kläger weder vorgetragen noch dargetan hatte, dass er sich beim Vorbesitzer um eine entsprechende Auskunft bemüht habe, lehnte das AG Hannover einen Auskunftsanspruch gegenüber der verklagten Kfz-Händlerin ab.

## Praxis

Der Käufer eines Gebrauchtwagens kann nach Ansicht des AG Hannover vom Händler unter bestimmten Voraussetzungen durchaus die Herausgabe der Reparaturhistorie bzw. die dahingehende Auskunftserteilung einfordern.

Es ist allerdings wichtig zu wissen, dass der Käufer dann zunächst einmal versucht haben muss, beim Vorbesitzer Auskunft zu erlangen.

Der Kfz-Betrieb sollte also in der Praxis nicht vorschnell derartige Informationen herausgeben, um sich sodann angreifbar zu machen. Klagt der Käufer seinen Auskunftsanspruch ein, so muss er darlegen und beweisen, dass er sich erfolglos an den Vorbesitzer – sofern bekannt – gewandt hat.

- **Zur Ermittlung der Bagatellschadengrenze**  
AG Jena, Urteil vom 09.05.2017, AZ: 28 C 35/17

## Hintergrund

Der Kläger begehrt die Zahlung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 270,17 €.

Die Beklagte zahlte auf die Gesamtforderung von 391,88 € lediglich einen Teilbetrag in Höhe von 101,71 €. Sie verweigerte die Zahlung des restlichen Honorars mit der Begründung, aufgrund der ermittelten Schadenhöhe von 1.029,02 € brutto handele es sich um einen Bagatellschaden.

Die Klage war erfolgreich.

## Aussage

Das AG Jena hielt die Sachverständigenkosten vollumfänglich für erstattungsfähig und führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die Kosten für die Beauftragung eines Sachverständigen zur Feststellung der Schadenhöhe grundsätzlich zu dem zu ersetzenden Schaden im Sinne von 249 Abs. 2 S. 1 BGB gehören.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH sind diejenigen Aufwendungen erforderlich, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Maßgeblich ist im Rahmen dieser sogenannten subjektsbezogenen Schadenbetrachtung auf die spezielle Situation des Geschädigten abzustellen, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten (vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2014, AZ: VI ZR 357/13; BGH, Urteil vom 11.02.2014, AZ: VI ZR 225/13)

Das Gericht hält die Bagatellschadengrenze bei dem festgestellten Schaden von 1.092,01 € brutto für längst überschritten.

Darüber hinaus lag im vorliegenden Fall eine erhebliche plastische Verformung im Bereich der Radlaufverkleidung hinten links vor. Daher war die Beschädigung des Spurlaufs der Hinterachse zumindest denkbar, was zu einem Reparaturaufwand von 3.000,00 € bis 5.000,00 € geführt hätte.

Nach alledem konnte durch die Beauftragung des Klägers durch den Geschädigten kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht angenommen werden.

Da das Honorar sich auch als üblich und angemessen darstellte, war es vollumfänglich von der Beklagten zu erstatten.

## Praxis

Das AG Jena berücksichtigt die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten, der als Laie ex ante die genaue Schadenhöhe nicht einschätzen kann – insbesondere wenn nur durch den Sachverständigen ermittelt werden kann, ob bzw. welche Bauteile beschädigt wurden.

- **Erforderliche Mietwagenkosten können anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels geschätzt werden**

AG Köln, Urteil vom 05.09.2017, AZ: 263 C 66/17

### Hintergrund

Die Klägerin machte aus abgetretenem Recht vor dem AG Köln restliche Mietwagenkosten geltend. Diese resultierten aus zwei Verkehrsunfällen, bei welchen die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung dem Grunde nach feststand.

Das AG Köln schätzte anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels und sprach 92 % der eingeklagten Mietwagenkosten, mithin 580,90 € zu. Die Berufung wurde nicht zugelassen.

### Aussage

Das AG Köln führte aus, dass nach der Rechtsprechung des BGH der Geschädigte vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer gemäß § 249 BGB als erforderlichen Wiederherstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen könne, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte.

Ausgangspunkt des zu ersetzenden Betrages sei nach Ansicht des AG Köln der sogenannte Normaltarif. Hierzu stellte das AG Köln fest, dass man diesen Normaltarif nach der Rechtsprechung des BGH sowie der zuständigen Berufungskammer in Ausübung des gerichtlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage des gewichteten Mittels (Modus) bzw. des arithmetischen Mittels des Schwacke-Automietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten schätzen könne.

Eine Entscheidung des OLG Köln (Urteil vom 01.08.2013, AZ: 15 U 9/12) gebe keinen Anlass, von dieser Schätzmethode abzuweichen. In dieser Entscheidung hatte das OLG Köln die erforderlichen Mietwagenkosten anhand eines Mittelwertes zwischen dem Schwacke-Automietpreisspiegel und dem Fraunhofer Marktpreisspiegel geschätzt.

Nach Ansicht des AG Köln würde diese Variante der Schadensschätzung die verschiedenen Schätzgrundlagen, welche nach unterschiedlichen Methoden ermittelt worden seien, unzulässig vermischen. Außerdem sei es nicht überzeugend einerseits die Schwacke-Liste wie auch die Fraunhofer-Erhebung wegen Erhebungsmängeln abzulehnen und andererseits das arithmetische Mittel zur Grundlage der Schätzung zu machen. Hierzu das AG Köln wörtlich:

*„Wenn beide Erhebungen ungeeignet sind, ist denklogisch auch das arithmetische Mittel ungeeignet“.*

Das AG Köln sah den Schwacke-Automietpreisspiegel als vorzugswürdig an. Dieser orientiere sich bei der Bildung der gewichteten Mittelwerte bzw. Moduswerte an den tatsächlichen Marktverhältnissen.

Die Schwacke-Organisation trete als neutrale Sachverständigenorganisation auf. Bei der Datensammlung werde bewusst auf unzuverlässige, nicht reproduzierbare telefonische Erhebungen und auch auf Internetrecherchen verzichtet. Der Schwacke-Verlag werte vielmehr nur schriftliche Preislisten aus, welche für jeden frei zugänglich wären.

Die Anonymität der Datenerhebung des Fraunhofer-Instituts sei nicht für sich als Vorteil zu werten. Dem Vorteil der Anonymität stehen der Nachteil des geringeren Ausmaßes der

Datenerfassung, die geringere örtliche Genauigkeit sowie eine gewisse Internetlastigkeit gegenüber (so auch LG Köln, Urteil vom 27.07.2010, AZ: 11 S 251/09).

Auch die Vorlage von Internet Screenshots von angeblich günstigeren Tarifen veranlasste das AG Köln nicht, vom Schwacke-Automietpreisspiegel als Schätzgrundlage abzuweichen. Die aufgeführten günstigeren Angebote hätten bereits schon nicht den hier in Frage stehenden Zeitraum betroffen.

## **Praxis**

Das AG und LG Köln folgen der Entscheidung des OLG Köln aus dem Jahre 2013, in welcher nach „Fracke“ geschätzt wurde, nicht.

Dies ist bemerkenswert, da es für die unterinstanzliche Rechtsprechung einfacher wäre, sich nach der oberinstanzlichen Rechtsprechung zu richten, um die Urteile berufsungs- bzw. revisionsfest zu machen.

Die mit der Problematik der Mietwagenkosten vorrangig befassten unterinstanzlichen Gerichte sahen allerdings die Vorteile des Schwacke-Automietpreisspiegels als überwiegend an und erteilten auch der letztendlich willkürlichen Schätzung anhand eines Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer eine Absage.